

ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN DER VOLKSKREDITBANK AG

1. GELTUNGSBEREICH, BANKGESCHÄFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

- 1.1. Diese Allgemeinen Kreditbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden (wie zB Kredit-, Darlehens- oder Haftungskreditnehmer) und dem Mitverpflichteten aus dem Kreditverhältnis (sämtliche Sicherheitengeber wie zB Pfandbesteller, Zedent oder Interzedent) und der Volkskreditbank AG (in der Folge kurz VKB-Bank genannt). In der Folge steht das Wort „Kredit“ wahlweise auch für „Darlehen“ oder „Haftung“.
- 1.2. Der Kunde wickelt seine Bankgeschäfte und den gesamten geschäftlichen Zahlungsverkehr während des Kreditverhältnisses ausschließlich über die VKB-Bank ab.

2. VERPFÄNDUNG DER EINKOMMENSBEZÜGE

- 2.1. Zur Sicherstellung aller Forderungen, die der VKB-Bank gegen den Kunden gegenwärtig oder zukünftig zustehen, somit des gesamten jeweiligen Saldos aus dem Vertragsverhältnis, verpfändet hiermit der Kunde, soweit er eine natürliche Person ist, der VKB-Bank unwiderruflich den pfändbaren Teil aller ihm derzeit und künftig zustehenden Ansprüche auf Lohn-, Gehalts- und Pensionsbezüge sowie auf Provisionen und auf alle sonstigen wie immer Namen habende Bezüge und Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit gegen den jeweiligen Arbeitgeber bzw die Pensionsauszahlungsstelle.
- 2.2. Im Falle eines Wechsels des Arbeitgebers bzw der Pensionsauszahlungsstelle, den der Kunde unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift der neuen bezugsauszahlenden Stelle der VKB-Bank mitzuteilen hat, erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber bzw der Pensionsauszahlungsstelle zustehenden Ansprüche. Weiters erstreckt sie sich auch auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz.
- 2.3. Die VKB-Bank ist berechtigt, die bezugsauszahlende Stelle jederzeit von dieser Verpfändung zu verständigen und eine detaillierte Aufstellung der Lohn-, Gehalts- und Pensionsbezüge zu verlangen. Der Kunde ermächtigt die VKB-Bank weiters, die bezugsauszahlende Stelle von einer nach Fälligkeit ihrer Forderung an den Kunden gerichteten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung in Kenntnis zu setzen. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass die jeweils zuständige Krankenkasse Auskünfte über das jeweils bestehende Dienstverhältnis sowie über Namen und Anschrift des Dienstgebers erteilt und dass die bezugsauszahlende Stelle jederzeit Höhe und Gläubiger allfälliger Vorfandrechte bekannt gibt.
- 2.4. Um bei der Durchsetzung dieses Pfandrechtes unnötige Kosten zu vermeiden, ist der Kunde damit einverstanden, dass die VKB-Bank diesen nach der Nichtberichtigung einer fälligen Forderung auffordert, die VKB-Bank zu ermächtigen, auch ohne Erwerbung eines vollstreckbaren Titels oder der gerichtlichen Zwangsvollstreckung die verpfändete Forderung durch Einziehung beim jeweiligen Arbeitgeber bzw durch Einziehung bei der jeweiligen Pensionsauszahlungsstelle zu verwerten. Diese Aufforderung ist von der VKB-Bank an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat ab dem Zugang der Mitteilung an den Kunden eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen und den besonderen Hinweis zu enthalten, dass im Fall einer Nichtäußerung bzw keines ausdrücklichen Widerspruchs des Kunden die Ermächtigung durch den Kunden an die VKB-Bank zur außergerichtlichen Verwertung als erteilt gilt.

3. BLANKODECKUNGSWECHSEL

- 3.1. Ein vom Kunden oder Mitverpflichteten begebener Blanko-Deckungswechsel dient zur Sicherstellung aller Forderungen, die der VKB-Bank aus dem Kreditvertrag gegen den Kunden gegenwärtig oder zukünftig zustehen, somit für den gesamten jeweiligen Saldo aus diesem Kreditverhältnis. Der Bürge haftet der VKB-Bank jedoch aus dem Wechsel nur bis zur von ihm verbürgten Höhe.
- 3.2. Soweit der Kunde oder ein Mitverpflichteter der VKB-Bank einen von ihm als Annehmer oder als Bürge für den Annehmer unterfertigten Blankodeckungswechsel übergeben hat, ist die VKB-Bank ausdrücklich ermächtigt, diesen Wechsel bei Eintritt der Fälligkeit einer beliebigen damit gesicherten Forderung vollständig in allen Teilen auszufüllen, insbesondere einen beliebigen Ausstellungsort, den Ausstellungstag, die Verfallszeit und maximal jene Wechselsumme einzusetzen, die den gesamten gesicherten fälligen Forderungen der VKB-Bank gegenüber dem Kunden oder Mitverpflichteten zum Zeitpunkt der Fälligkeit entspricht, sowie den in dieser Weise ausgefüllten Wechsel gerichtlich geltend zu machen. Durch Austausch, Fälligkeitstellung oder gerichtliche Betreibung des Wechsels tritt weder eine Novation des der Wechselbegebung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses noch eine Änderung der vereinbarten Konditionen oder Fälligkeitstermine ein.

4. EINZELDISPOSITION, GESAMTSCHULDNER, SICHERHEITEN

- 4.1. **Unabhängig von der vertraglichen Laufzeit bzw der getroffenen Rückzahlungsvereinbarung ist die VKB-Bank berechtigt, dem Kunden Verlängerungen der Laufzeit und Stundungen von Raten sowie bei kontokorrentmäßig geführten Krediten Wiederausnutzungen bis zur vollen Kredithöhe auch ohne Zustimmung und Verständigung etwaiger Mitverpflichteter und Sicherheitengeber mit Wirkung gegen alle Mitverpflichtete zu gewähren.**
- 4.2. Verpflichten sich mehrere natürliche und/oder juristische Personen oder sonstige Rechtsgemeinschaften gemeinschaftlich zu einer Geldleistung, begründet dies eine Gesamtschuld. Für die Verbindlichkeiten haften sohin der Kunde und alle Mitverpflichteten, seien es Bürgen, Mitschuldner oder andere persönlich Haftende, zur ungeteilten Hand für die gesamte Schuld.
- 4.3. Der Mitverpflichtete stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass sowohl bei allfällig künftig gewährten **Überziehungen, Überschreitungen** als auch bei **Kreditaufstockungen** die damit verbundene Erweiterung der Hauptschuld des Kunden auf die übernommene Mithaftung dergestalt Auswirkungen entfaltet, als auf die Hauptschuld geleistete Rückzahlungen oder Zahlungseingänge **primär** nicht auf den von einer Haftungsverpflichtung allenfalls umfassten Höchstbetrag, sondern auf die allfällige Überschreitung, Überziehung oder den Aufstockungskredit angerechnet werden. Solange die

besicherten Forderungen und Ansprüche der VKB-Bank gegen den Kunden nicht restlos beglichen sind, wird für den Fall der Zahlung eines Teiles des Schuldbetrages durch einen Mitverpflichteten im Hinblick auf § 1358 Satz 2 ABGB vereinbart, dass jeglicher Übergang von Forderungs- und Sicherungsrechten bis zur **vollständigen Erfüllung der Haftungsverpflichtung** aufgeschoben ist.

4.4. Alle zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der gesicherten Forderungen notwendigen Kosten tragen der Kunde und der Mitverpflichtete zur ungeteilten Hand.

5. LAUFZEIT, ORDENTLICHE KÜNDIGUNG, VORFÄLLIGKEITSPROVISION

5.1. Eine Vereinbarung über die Vertragsdauer liegt entgegen § 989 Abs 1 ABGB ausschließlich dann vor, wenn sie mit der VKB-Bank explizit unter Angabe von entweder der konkreten Laufzeit in Monaten oder Jahren oder eines bestimmten Endigungsdatums schriftlich getroffen wurde, sodass aus der bloßen Vereinbarung einer bestimmten Anzahl oder Höhe von Raten oder aus einer sonstigen bloß datumsmäßigen Fixierung der Rückführung noch keine bestimmte Vertragsdauer abgeleitet werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Wirksamkeit konkludenter Vereinbarungen über die Vertragsdauer hiermit wechselseitig ausgeschlossen.

5.2. Wurde eine bestimmte Vertragsdauer vereinbart, gilt Folgendes:

- a) Die VKB-Bank ist ohne Angabe von Gründen zur jederzeitigen Aufkündigung berechtigt, soweit die Kreditvaluta noch nicht zur Gänze ausbezahlt wurde.
- b) Bei Kontokorrentkrediten kann die VKB-Bank den jeweils nicht ausgenützten Rahmen jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise aufkündigen, sofern nicht im Einzelfall im Kreditvertrag eine bestimmte Kündigungsfrist oder ein bestimmter Kündigungstermin vereinbart wurde.
- c) Wenn die konkret vereinbarten Konditionen (insbesondere Zinsen) durch die VKB-Bank gerade im Hinblick auf das Recht der VKB-Bank zur vorzeitigen Aufkündigung ohne Angabe von Gründen gewährt wurden (konditionsbedingtes Kündigungsrecht), kann die VKB-Bank das Kreditverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufkündigen, sofern nicht im Einzelfall im Kreditvertrag eine andere Kündigungsfrist oder ein anderer Kündigungstermin vereinbart wurde.
- d) Darüber hinaus ist die VKB-Bank bei Vorliegen eines sonstigen sachlich gerechtfertigten Grundes zur jederzeitigen vorzeitigen Aufkündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. Als solche Gründe gelten beispielsweise
 - eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten,
 - eine Verschlechterung der Bonitätseinstufung des Kunden oder eines Mitverpflichteten,
 - die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage von Bilanz bzw Jahresabschluss oder die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflichten,
 - die Unrichtigkeit durch den Kunden erteilter Informationen, die Einleitung gerichtlicher oder außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Dritte gegen den Kunden,
 - jegliche Vertragsverletzung durch den Kunden oder einen Mitverpflichteten einschließlich der Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsfristen oder -termine,
 - sonstige Gründe, bei deren Vorliegen oder Bekanntsein zum Zeitpunkt der Kreditgewährung die VKB-Bank entweder überhaupt nicht oder nur zu anderen Konditionen kreditiert hätte, sowie
 - wenn es der VKB-Bank trotz zumutbarer Bemühung nicht gelingt, den gewährten Kredit während der Vertragslaufzeit für eine Refinanzierungsperiode zu höchstens den Konditionen des jeweils zur Anwendung kommenden Refinanzierungsindikators bzw Referenzzinssatzes zuzüglich einer allfälligen marktüblichen Aufzahlung in der Höhe von maximal 50% des mit dem Kunden vereinbarten Aufschlages (Zinsmarge) fristenkonform zu refinanzieren, und der Grund dafür nicht von der VKB-Bank verschuldet ist (zB Änderung der Einlagen-, Geld- oder Kapitalmarktverhältnisse),

und zwar jeweils auch dann, wenn ein solcher Grund im konkreten Fall die VKB-Bank auf Grund fehlender Bedeutung noch nicht zur sofortigen Auflösung wegen Unzumutbarkeit weiterer Vertragszuhaltung berechtigten würde.

5.3. Der Kunde und die VKB-Bank können einen unbefristeten Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen aufkündigen. Wurde jedoch bei solchen Krediten eine Fixzinsvereinbarung getroffen, ist innerhalb des Zeitraumes, für den die Fixzinsvereinbarung getroffen wurde, eine Kündigung von Seiten des Kunden nicht möglich. Einen befristeten Kreditvertrag kann der Kunde ausschließlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihm die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar macht, vorzeitig aufkündigen.

5.4. Falls mit dem Kunden die Möglichkeit gänzlicher oder teilweiser vorzeitiger Rückführung ohne Vorfälligkeitsentschädigung nicht vereinbart ist, ist die VKB-Bank bei dennoch aus welchem Grund auch immer erfolgter vorzeitiger Rückführung berechtigt, Vorfälligkeitskosten in Höhe von 5 % vom vorzeitig rückgeführten Kapitalbetrag in Rechnung zu stellen. Diese Berechtigung gilt auch dann, wenn die VKB-Bank ihrerseits den restlich aushaftenden Kredit gemäß Punkt 5.2. oder gemäß Punkt 6. aus wichtigen, vom Kunden verschuldeten Gründen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig stellt. Die VKB-Bank kann neben den Vorfälligkeitskosten den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens ebenfalls geltend machen.

6. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

6.1. Ungeachtet der vereinbarten Kreditlaufzeit kann die VKB-Bank jederzeit aus wichtigen Gründen, welche der VKB-Bank die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar machen, das Kreditverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen und die gesamte aushaftende Kreditforderung an Haupt- und Nebensachen fällig stellen sowie allenfalls gerichtlich geltend machen.

Solche wichtigen Gründe zur vorzeitigen Vertragsauflösung sind insbesondere, wenn

- auch nur eine der Kreditbedingungen nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw termingerecht erfüllt wird und dadurch der VKB-Bank eine Fortführung des Kreditverhältnisses nach deren Einschätzung nicht mehr zumutbar ist,
 - eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch nach Einschätzung der VKB-Bank die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der VKB-Bank gefährdet erscheint,
 - der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht und sich bei Kenntnis der wahren Umstände eine schlechtere Bonitätseinstufung des Kunden (ermittelt laut jeweiligem Risikoklassifizierungsverfahren/Rating der VKB-Bank) ergeben hätte oder
 - der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch nach Einschätzung der VKB-Bank die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der VKB-Bank gefährdet erscheint.
- 6.2. Die Berechtigung zur Kreditfälligkeit bleibt auch dann bestehen, wenn die VKB-Bank nicht sofort von diesem Recht Gebrauch macht bzw zwischenzeitlich Zahlungen annimmt, sofern die VKB-Bank nicht ausdrücklich oder schlüssig auf die Ausübung dieses Rechts verzichtet hat.

7. ZINSGLEITKLAUSEL

Soweit im Kreditvertrag die Anpassung des Zinssatzes entsprechend der in den Allgemeinen Kreditbedingungen enthaltenen Zinsgleitklausel vereinbart wurde, wird der vereinbarte Zinssatz an die Entwicklung der Refinanzierungskosten angepasst. Als Referenzsatz (Indikator) dient der vom European Money Markets Institute (in der Folge kurz EMMI genannt) veröffentlichte Interbankenzinssatz EURIBOR 3 Monate, veröffentlicht auf der Homepage der EMMI (derzeit unter (<http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html>) und in den Geschäftsräumlichkeiten der VKB-Bank einsehbar), wobei jeweils der Wert vom 20. (falls dieser kein Werktag ist: vom letzten vorangegangenen Werktag) des Vormonats – das sind die Monate März, Juni, September und Dezember – zur Anwendung gelangt. Dieser Indikator wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet und bildet die Basis für die künftige Zinssatzanpassung. Basiswert ist bei der ersten Zinssatzanpassung der gerundete Indikator des der Krediteinräumung vorangegangenen Quartals, bei weiteren Anpassungen der für den letztgültigen Zinssatz maßgeblich gewesene gerundete Indikatorwert. Sollte dieser so ermittelte Indikatorwert auf einen Wert unter 0 Prozent fallen, wird ein Wert von 0 Prozent herangezogen. Der aktuelle Zinssatz wird im Ausmaß der Differenz zwischen den beiden verglichenen gerundeten Indikatorwerten vermindert oder erhöht.

Der so angepasste Sollzinssatz wird mit Beginn des betreffenden Kalenderquartals wirksam. Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung des EURIBOR im vorstehend beschriebenen Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des EURIBOR in der diesem Vertrag zu Grunde gelegten Form unterbleiben, wird die VKB-Bank die zukünftige Zinssatzanpassung anhand des an die Stelle des EURIBOR tretenden veröffentlichten Interbankenzinssatzes vornehmen. Sollte ein solcher Nachfolge-Interbankenzinssatz nicht eindeutig ermittelbar sein, wird die VKB-Bank die zukünftige Zinssatzanpassung anhand jenes Referenzzinssatzes vornehmen, der von der EBF als Nachfolger des EURIBOR empfohlen wird. Die VKB-Bank wird in diesem Fall dem Kunden den neuen Indikator schriftlich mitteilen.

Die VKB-Bank behält sich darüber hinaus die **jederzeitige Anpassung der Zinssätze** und sonstigen Konditionen bei Änderung der Einlagen-, Geld- oder Kapitalmarktzinssätze, der zugrundeliegenden Refinanzierungskosten, der Risikosituation oder infolge sonstiger wesentlicher unvorhergesehener Ereignisse vor, insbesondere auch für den Fall, dass sich die Bonitätseinstufung des Kunden (ermittelt laut jeweiligem Risikoklassifizierungsverfahren/Rating der VKB-Bank) nachträglich verschlechtert.

8. TERMINSVERLUST

Wenn der Kunde seine Schuld in Raten zu zahlen hat, behält sich die VKB-Bank das Recht vor, für den Fall der Nichterfüllung und Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

9. DATENSCHUTZ, BANKGEHEIMNIS

Der Kunde und jeder Mitverpflichtete erklären sich weiters ausdrücklich damit einverstanden, dass an sämtliche Mitverpflichtete (wie zB Bürgen, Garanten, Schuldbeitretende, Pfandbesteller) Auskunft über die Abwicklung sowie vor allem über die jeweils (restlich) aushaftende Kreditforderung an Haupt- und Nebensachen weitergegeben werden.

Der Kunde und jeder Mitverpflichtete erklären sich bis auf jederzeitigen Widerruf damit einverstanden, dass die VKB-Bank die den Kunden oder den Mitverpflichteten betreffenden Daten (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail) sowie die Vertragsdaten an die folgenden Konzerngesellschaften der VKB-Bank, nämlich die VKB Versicherungsservice GmbH, die VKB-Immobilien GmbH und die VKB Direktleasing Gesellschaft m.b.H. zum Zweck der Ermöglichung von Marketing- und Informationsmaßnahmen über die von diesen Konzerngesellschaften angebotenen Produkte und Dienstleistungen weitergegeben werden, und der Kunde und jeder Mitverpflichtete sind damit einverstanden, über Produkte und Dienstleistungen von der VKB Versicherungsservice GmbH im Zusammenhang mit Versicherungsprodukten und -leistungen, der VKB-Immobilien GmbH im Zusammenhang mit dem An-/Verkauf und/oder der An-/Vermietung von Immobilien und der VKB Direktleasing Gesellschaft m.b.H. im Zusammenhang mit Leasingprodukten und -dienstleistungen schriftlich, fernschriftlich (FAX), per elektronischer Post (E-Mail) oder telefonisch informiert zu werden.

Die Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann, außer jene zur Durchführung von Kundenaufträgen und zur internen Abwicklung (Berichts- und Controllingwesen, Vertragsabwicklung), gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG jederzeit widerrufen werden.

In den oben genannten Fällen entbinden der Kunde und jeder Mitverpflichtete die VKB-Bank ausdrücklich auch gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) vom Bankgeheimnis.

10. AUSKUNFTSRECHT

Während der Dauer des Kreditverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, der VKB-Bank alljährlich firmenmäßig gefertigte Jahresabschlüsse gleich nach Fertigstellung, spätestens aber sechs Monate nach dem Bilanzstichtag, mit allen erforderlichen Aufklärungen und Erläuterungen über die Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage vorzulegen. Die VKB-Bank ist berechtigt,

diese Jahresabschlüsse direkt beim Steuerberater/Wirtschaftsprüfer nach Fertigstellung einzufordern. Ebenso kann die VKB-Bank jederzeit selbst oder durch beauftragte Organe Bucheinsichten und Betriebsbesichtigungen auf Kosten des Kunden bei diesem oder sonstigen Mitverpflichteten vornehmen.

11. KREDITKOSTEN

- 11.1. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die VKB-Bank berechtigt, zusätzlich zu den Kreditkosten Verzugszinsen in der derzeit vereinbarten Höhe vom rückständigen Betrag einschließlich der vereinbarten Nebengebühren in Rechnung zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch für Überziehungen. Der jeweils geltende fiktive Jahreszinssatz für den Zahlungsverzug bzw die Überziehung ist dem Schalterausgang zu entnehmen.
- 11.2. Die Verrechnung der vereinbarten Kreditkosten sowie der vereinbarten banküblichen Kontoführungsspesen und Porti erfolgt kontokorrentmäßig, zu den Abschlussterminen und im Nachhinein. Die Tageberechnung erfolgt auf der Basis kalendernmäßig dividiert durch 360 Tage. Die vereinbarten Rückzahlungen sind termingerecht so vorzunehmen, dass sie bei der VKB-Bank jeweils am Fälligkeitstag eingelangt sind. Geleistete Zahlungen werden zunächst zur Begleichung allfälliger zweckentsprechender Betreuungskosten sowie rückständiger Versicherungsprämien und sonstiger vereinbarter Nebengebühren, sodann für angefallene Verzugszinsen und Kreditkosten und zuletzt für fällige Zinsen und die Kapitaltilgung verwendet.
- 11.3. Allfällige Kreditreste aus der kontokorrentmäßigen Berechnung und der Rundung von Raten sind mit der letzten Rate fällig.

12. TEILUNWIRKSAMKEIT, NEBENABREDEN, SCHRIFTLICHKEIT

Die rechtliche Gültigkeit dieses Vertrages bleibt wirksam, wenn einzelne Teile daraus sich im Falle eines Rechtsstreites als ungültig, undurchsetzbar bzw undurchführbar herausstellen sollten. In einem solchen Fall ist der Vertrag nach dem hypothetischen Parteiwillen auszulegen. Kann ein solcher hypothetischer Parteiwille nicht festgestellt werden, verpflichten sich die Vertragspartner, unwirksame Vertragsbestimmungen durch derartige nachträgliche Vereinbarungen zu ersetzen bzw zu ergänzen, die wirtschaftlich denselben Erfolg herbeiführen.

13. SONSTIGES

Bestehen mehrere Kreditforderungen, so bleibt es der VKB-Bank auch ohne vorherige Mitteilung an den Kunden bzw Mitverpflichteten überlassen, auf welche dieser Forderungen Eingänge verrechnet bzw gutgeschrieben werden.

14. ZUSTIMMUNG ZUR AUSKUNFTSEINHOLUNG

Die VKB-Bank ist bis auf Widerruf durch den Kunden ermächtigt, Auskünfte über den Kunden bei den Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbehörden, insbesondere Meldebehörden, Gerichten, insbesondere Abschriften und Mitteilungen aus dem Personalverzeichnis über alle den Kunden betreffenden Eintragungen bei den Grundbuchgerichten, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren einzuholen.

- Bankexemplar
 Kundenexemplar

Ihre VKB-Bank